



Vertrag über die Gründung einer Fußballspielgemeinschaft (FSG)

Zwischen den nachfolgend aufgeführten Stammvereinen:

Sportverein Bad Camberg 1921 e.V.

SC 1960 Dombach e.V.

§ 1 Bezeichnung

Die Spielgemeinschaft trägt den Namen

Fußballspielgemeinschaft SV Bad Camberg / SC Dombach

Nachstehend kurz wie folgt genannt:

FSG Bad Camberg / Dombach

§ 2 Gründung

Die Fußballspielgemeinschaft wurde mit Wirkung zum 01.07.2021 gegründet und wird über den 30.06.2022 hinaus verlängert.

Ab dem 01.07.2022 besteht die FSG aus den Mannschaften im Bereich aller Seniorenmannschaften. Ein gemeinsames Training, ein gemeinsamer Spielbetrieb sowie alle organisatorischen und finanziellen Maßnahmen dieser Vereinbarung gelten nur für die oben aufgeführten Mannschaften.

Sämtliche Jugend-Mannschaften werden weiterhin von ihren Stammvereinen aufgebaut, betreut und gefördert. Eine Erweiterung der Zusammenarbeit im Jugendbereich wird von beiden Vereinen angestrebt.

Die FSG ist im Rahmen der Bestimmungen des HFV auf drei Jahre ausgelegt. Bis zum 31.03. eines jeden Jahres soll über die Modalitäten und den Fortbestand der FSG beraten und entschieden werden. Eine langfristige Zusammenarbeit ist das Ziel der FSG. Änderungen im Vertragstext sind im beiderseitigen Einverständnis möglich.

§ 3 Zielsetzung

Die Vereine beabsichtigen eine längerfristige, intensive Zusammenarbeit in diesem Bereich, um den Fußballern aus der Region eine angemessene Trainings- und Spielqualität anbieten zu können. Gleichberechtigt ist aber auch der fußballerische Breitensport zu fördern, indem adäquate Trainings- und Spielbedingungen durch die beteiligten Vereine geschaffen und angeboten werden.

§ 4 Zugehörigkeit

Es gilt die jeweils gültige Fassung des Hessischen Fußballverbandes (HFV) für Spielgemeinschaften.

§ 5 Leitungsteam

Die Leitung der FSG gegenüber dem Hessischen Fußballverband und dem Kreisfußballausschuss hat der Sportverein Bad Camberg 1921 e.V.

Es wird ein vierköpfiges Leitungsteam aus jeweils zwei Personen beider Vereine gebildet, welches als Ansprechpartner für die Trainer bzw. Betreuer dient. Alle die FSG betreffenden Entscheidungen müssen in diesem Team getroffen werden. Jeder Verein hat nur eine Stimme, damit müssen alle Entscheidungen einstimmig getroffen werden. Das Leitungsteam trifft sich mindestens zweimal pro Saison.

Die abgestellten Personen im Leitungsteam sind vom SV Bad Camberg 1921 e.V. der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter, qua Amt. Für den SC 1960 Dombach e.V. sind der Spielausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter und der erste Vorsitzende Mitglieder im Leitungsteam, qua Amt.

Die Mitglieder des Leitungsteams können von ihren jeweiligen Stammvereinen abberufen werden, ebenfalls wird bei Niederlegung des Amtes vom jeweiligen Stammverein ein neues Mitglied berufen.

Diese Regelung gilt analog für den gemeinsamen Spielausschuss.

§ 5a Gemeinsamer Spielausschuss

Ein Spielausschuss, der die Trainer und das Leitungsteam unterstützt, besteht aus wenigstens aus zwei Mitgliedern und maximal vier Personen pro Verein. Der Spielausschuss wird paritätisch besetzt. Die Mitglieder des Spielausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Spielausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Weitere Aufgaben können im Gremium den Mitgliedern zugeteilt werden.

Die Tätigkeiten des Spielausschusses umfassen folgende Punkte:

1. Unterstützungen der Trainer in administrativen Aufgaben
2. Herrichtung des Platzes, der Kabinen und der Trikots
3. Ansprechperson für Schiedsrichter
4. Kontakte zum Klassenleiter, Kreisfußballausschuss, Sportgerichtsbarkeit
5. Meldung an Presse/Verband
6. Nachbereitung der Spiele
7. Ansprechpartner von Spielern und Trainern
8. Mitorganisieren und Unterstützung von gemeinsamen Aktivitäten der Mannschaften, z.B. Weihnachtsfeiern, Ausflüge usw.
9. Beteiligung in Krisen- und Konfliktsituationen innerhalb der FSG
10. Sonstiges

Die Mitglieder des Spielausschusses werden mit Saisonbeginn von den beiden Stammvereinen für eine Saison entsendet. Eine Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

Der Platzobmann, der Hygienebeauftragte und ggfs. die Platzordner werden vom Verein gestellt, auf dessen Sportanlage das Heimspiel ausgetragen wird.

§ 6 Kosten- Einnahmeregulung

Ab dem 31.07.2021 wird von den Stammvereinen ein Betrag von jeweils 500,-€ auf das gemeinsame Konto der FSG eingezahlt. Das Konto wird gemeinsam verwaltet. Das Konto wird vom Kassierer des SC 1960 Dombach e.V. und dem Kassierer der Abteilung Fußball des Sportverein Bad Camberg 1921 e.V. verwaltet.

Alle direkt den Mannschaften der FSG zurechenbaren Kosten werden vom Konto der FSG bezahlt. Hierzu gehören: Meldegelder, Startgelder, Schiedsrichterkosten und Verbandsstrafen

Größere Anschaffungen, so z.B. komplette Trikot- und Spielbekleidung, sind wegen der zusätzlich zu leistenden Finanzierung den Vorständen beider Stammvereine zuvor mittels Angebot anzuzeigen.

Einnahmen von Eintrittsgeldern werden unabhängig vom Spielort auf das gemeinsame Konto eingezahlt. Einnahmen aus Turnieren, von Sponsoren und Werbegeldern, die im direkten Zusammenhang mit der Spielgemeinschaft eingeworben werden, werden auf das gemeinsame Konto eingezahlt.

Einnahmen aus Bewirtschaftung der jeweiligen Vereinsheime verbleiben beim jeweiligen Stammverein. Einnahmen, die über Aktivitäten des Stammvereins generiert werden (Jubiläen, Feste usw.), verbleiben beim Stammverein.

Ein verbleibendes Guthaben nach Beendigung dieses Vertrages wird hälftig an die Stammvereine überwiesen. Ein etwaiges Minus müssen die Stammvereine hälftig tragen.

§ 7 Spielkleidung

Die Festlegung der Spielkleidung der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften obliegt dem Leitungsteam der FSG. Die Anschaffung gemeinsamer Spielkleidung und eines FSG Logos wird zur Saison 2022/23 angestrebt. Bestände aus den Stammvereinen können weiterhin benutzt werden.

§ 8 Spielklassen

Die Anmeldung zur jeweiligen Saison obliegt dem Leitungsteam in Absprache mit den zuständigen Trainern/Betreuern und den jeweiligen Stammvereinen.

§ 9 Spiel- und Trainingsbetrieb

Das Leitungsteam entscheidet in Absprache mit den jeweiligen Trainern/Betreuern über die Austragungsorte von Verbands- und Freundschaftsspielen und dem Trainingsbetrieb. Dazu sind neben Witterungs- und Lichtaspekten auch die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Hierbei sind insbesondere steuerliche Belange in Zusammenhang mit dem neu errichteten Kunstrasenplatz des Sportverein Bad Camberg 1921 e.V. zu berücksichtigen. Generell wird eine hälftige Verteilung der Heimspiele auf den Sportanlagen des SC Dombach und des SV Bad Camberg angestrebt.

Das Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen in Bad Camberg und Dombach wird mittels Mietvertrag zwischen den beiden Vereinen und der FSG gemäß einer Kostentabelle für den Spiel- und Trainingsbetrieb festgelegt und über das gemeinsame FSG-Konto abgerechnet.

§ 10 Abwerbeverbot

Den Stammvereinen ist es untersagt, aktiv auf Spieler zuzugehen, um einen Vereinswechsel herbeizuführen. Dies gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung. Die Mitglieder beider Vereine der FSG bleiben Mitglieder ihres Stammvereins. Ein gegenseitiger Mitgliederwechsel ist ausgeschlossen. Doppelmitgliedschaften sind erwünscht.

§ 11 Haftungserklärung

Gemäß der Spielordnung des Hessischen Fußballverbandes erklären die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine, dass diese für sämtliche Verbindlichkeiten der FSG und aller in der FSG tätigen Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Die Stammvereine stehen in der Verantwortung, dass die Spieler und Betreuer der FSG in ihren Stammvereinen Mitglieder sind und somit auch im und über den Verband versichert sind.

§ 12 Besondere Vorschriften

Die FSG regelt in Übereinstimmung mit den Satzungen der Stammvereine, den Regelungen des Hessischen Fußballverbandes für FSG und unter der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 13 Vertragsverlängerungen

Vertragsänderungen und die -verlängerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stammvereine.

§ 14 Gültigkeit vorheriger Verträge

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verliert der bisherige Vertrag vom 1. Juni 2021 zur Gründung einer Spielgemeinschaft seine Gültigkeit und wird durch diesen Vertrag ersetzt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unterschriften der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine

SV Bad Camberg:



Herbert Falkenbach, 1. Vorsitzender

Sven Huppertsberg, 2. Vorsitzender

SC Dombach:



Jens Munsch, 1. Vorsitzender

Philipp Kundermann, Spielausschussvorsitzender

Bad Camberg, 03.04.2022